
Satzung

Förderverein der Staatlichen Studienakademie Leipzig e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Staatlichen Studienakademie Leipzig e.V.

- (2) Sitz des Vereins: Staatliche Studienakademie Leipzig
Schönauer Straße 113a
04207 Leipzig

- (3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Staatlichen Studienakademie Leipzig der Berufsakademie Sachsen. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, die Mitwirkung bei der Umsetzung wissenschaftlicher Forschungsprojekte sowie die Ermöglichung wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches durch die Förderung von Kontaktmöglichkeiten zwischen Dozenten, Praxispartnern und Absolventen mit Studierenden und Studieninteressierten.
- (3) Er arbeitet hierbei eng mit den entsprechenden Berufsverbänden, Kammern, Ausschüssen, branchenspezifischen Vereinigungen sowie einzelnen Unternehmen, Organisationen und Institutionen zusammen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzmittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten. Für diese Geschäftsstelle können aus den Mitteln des Vereins Personal- und Sachkosten bereitgestellt werden, welche zum Betrieb der Geschäftsstelle erforderlich sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie können jedoch bei Vorlage entsprechender Belege Aufwendungserstattungen, wie beispielsweise Fahrtkosten, Telefongebühren, Gebühren für Postzustellungen usw., aus den Mitteln des Vereins erhalten, sofern diese durch deren Tätigkeit für den Verein begründet sind.
- (4) Die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Beitragsgelder sind in der Geschäftsordnung und Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (5) Der Vorstand ist zur zeitweisen Anlage freier Geldmittel zur Rücklagenbildung gem. §55 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §58 Nr. 7 AO befugt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Vereins interessiert ist. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages entscheidet auf Einspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Ablehnung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.
- (4) Mitglieder des Vereins können auch natürliche Personen mit und ohne ständigen Wohnsitz sowie juristische Personen mit und ohne ständige Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland werden, falls sie im Übrigen alle anderen Bedingungen zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch den Tod oder die Insolvenz des Mitgliedes,
 - b) durch fristgerechten Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.11. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres erklärt werden muss,
 - c) durch fristlosen Austritt aus wichtigen persönlichen Gründen,
 - d) durch förmliche Ausschließung,
Ein Mitglied, das sich Vereinsschädigend verhalten hat oder das gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstoßen hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher mündlich oder schriftlich die Gelegenheit zur Äußerung zur Sache zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des schriftlichen Bescheids Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht während dieser Zeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- e) durch Ausschließung mangels Interesses, (Streichung der Mitgliedschaft)
Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Voraussetzung für die Beschlussfassung des Vorstandes ist, dass seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die vorgesehene Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 4 a

ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen durch den Vorstand bewilligten Aufnahmeantrag (gemäß § 4 Nr. 2 und Nr. 3) sowie die anschließende Zahlung des Mitgliedsbeitrages (entsprechend der gültigen Beitragsordnung) definiert.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung, insbesondere die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ein dort auszuübendes Stimmrecht zu Beschlüssen des Vereins.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der gültigen Beitragsordnung entrichtet.

§ 4 b

Fördermitgliedschaft

- (1) Wer den Förderverein bei der Umsetzung seiner satzungsmäßigen Ziele ideell und finanziell unterstützen möchte, jedoch aus persönlichen, zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht ständig aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken möchte oder kann, hat die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
- (2) Der Erwerb der Fördermitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen frei. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der gültigen Beitragsordnung entrichtet.
- (3) Fördermitglieder haben im Allgemeinen die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Vereins, dies schließt ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen und das Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB) mit ein. Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und können sich nicht als Vorstandsmitglieder des Vereins wählen lassen.

§ 4 c

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in hervorragender Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Initiative des Vorstandes für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kommt zustande, sofern die vorgeschlagene Person diese annimmt.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, insbesondere die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ein dortiges Stimmrecht. Sie können sich jedoch nicht als Vorstandsmitglieder wählen lassen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der gültigen Beitragsordnung entrichtet.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird darüber hinaus einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Höhe der Vergütung für den Leiter/in der Geschäftsstelle,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl des Kassenprüfers und die Entgegennahme seines Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine gesonderte schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail ist grundsätzlich zulässig. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vollmitglieder (entsprechend §4a der Satzung) dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder, geleitet. Im Falle der Verhinderung der genannten Personen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (10) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (11) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder der Entlassung geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Zuständigkeit des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Bericht zur Kassenprüfung ist im Rahmen der Rechenschaftslegung des Vorstandes zur jährlichen Mitgliederversammlung vom Kassenprüfer vorzustellen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende das Recht, sofort im Anschluss oder innerhalb einer beliebigen Frist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn gemäß § 56 BGB die Mindestanzahl von 7 Vereinsmitgliedern unterschritten wird. Dies ist dem Amtsgericht umgehend mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Staatliche Studienakademie Leipzig der Berufsakademie Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in der Fassung vom 19.03.2007 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
- (2) Die Satzung in der Fassung vom 15.05.2020 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leipzig, den 15.05.2020